

- b) den Export NSW in Mio VM für das X. Quartal des Planjahres,
- c) die weiteren zwischen den Ministerien bzw. zentralen Staatsorganen und der Staatlichen Plankommission sowie dem Ministerium der Finanzen zu vereinbarenden zweigspezifischen Kennziffern,
- d) eine kurzgefaßte Begründung mit Entscheidungsvorschlägen,
- e) die von den bilanzverantwortlichen Ministerien auszuarbeitenden S-Bilanzen mit dem in Ziff. 3.3.1. Abs. 2 Buchst. b festgelegten Inhalt.

Diese Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane entscheiden eigenverantwortlich über den Umfang des Planentwurfs in verkürzter Nomenklatur der ihnen direkt unterstellten Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, die Einreichung der für die Ausarbeitung ihrer Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur notwendigen Kennziffern gegenüber anderen zentralen Staatsorganen sowie den Fachorganen der Räte der Bezirke festzulegen.

(3) Die Erarbeitung von Planunterlagen zum verkürzten Planentwurf von den Ministerien für Außenhandel und Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen mit dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind gesondert zu vereinbaren.

3.3.6. Von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke ist an das Ministerium der Finanzen der Planentwurf des Staatshaushaltsplanes in verkürzter Nomenklatur zur Preisbasis 1 und Preisbasis 2 einzureichen. Die Einreichung hat für

- a) den zentralen Haushalt auf dem Vordruck 800/301-1 je Einzelplan nach Abschnitten,
- b) die örtlichen Haushalte auf dem Vordruck 800/300-4 zu erfolgen.

2. Als Ziff. 3.5. wird aufgenommen:

„3.5. Von den Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien der Industrie, des Bauwesens⁶⁾, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft sowie dem VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft ist die Nettoproduktion nach Berechnungselementen zu planen und als Bestandteil des komplexen Planentwurfs auf Vordruck 1161¹⁾ von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichen.“

3. Zu Ziff. 8.2. (S. 10):

- a) Im Abs. 2 (S. 10) wird der 7. Satz wie folgt gefaßt:
„Soweit als Bestandteil des Planentwurfes zum Jahresvolkswirtschaftsplan die Einreichung eines Nachweises der Differenz zwischen der Preisbasis 1 und der Preisbasis 2 erforderlich ist, sind die Festlegungen des Abschnittes 25 Ziff. 1.6. Abs. 2. anzuwenden.“
- b) Abs. 3 (S. 11) wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Ausarbeitung der Haushaltsplanentwürfe — für die Haushaltsbeziehungen der volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und ⁶⁾

⁶⁾ im Bauwesen gemäß gesonderten Festlegungen

Betriebe sowie für die Investitionen der Staatsorgane und Einrichtungen, für den Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur und für die Finanzpläne der Wohnungswirtschaft hat zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Basisjahres (Preisbasis 1) sowie zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Planjahres (Preisbasis 2) zu erfolgen,

— der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, hat zu den gesetzlichen Preisen per 1.1. des Basisjahres (Preisbasis 1) zu erfolgen, soweit der Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission keine anderen Festlegungen hierzu trifft.“

4. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11. (S. 13) der Planungsordnung:

4.1. Zur Nomenklatur — Teil A:

4.1.1. Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

2.11. Valutaeinnahmen aus der Durchführung von Transporten in das NSW (cif-Einnahmen) insgesamt und gegliedert nach Währungsgebieten (in VM)

2.12. Valutaausgaben für Exporttransportkosten außerhalb der DDR insgesamt (in KD)

Diese Kennziffern werden als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den zentralgeleiteten Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Bereich Außenhandel angewandt.

k 5.2.1. c) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 1 Mio M

Die Kennziffer wird von den Kombinat bzw. wirtschaftsleitenden Organen herausgegeben,

k 7.9. Anzahl des Produktionspersonals in VbE im Jahresdurchschnitt

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in der Industrie und im Bauwesen anzuwenden.

k 8.19. Selbstkostensenkung in %

Sie wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, im Binnenhandel und im Produktionsmittelhandel angewandt.

8.7.1. Senkung der Kosten, für Ausschuß — ohne technologisch bedingte Ausbeuteverluste — und für Nacharbeit in 1 000 M

8.7.2. Kosten für Garantieleistungen — Inland — in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

8.7.3. Kosten für Ausschuß durch technologisch bedingte Ausbeuteverluste in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion *TOI* BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 8.7.1. bis 8.7.3. sind als staatliche Aufgabe und staatliche